

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Zweite erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ (§ 4a Abs. 3 BauGB)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 12.05.2015 den Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses, dreigeschossig mit einem allseitig 3,00 m zurückversetzten 2.Obergeschoss mit den Wandhöhen von 7,00 m und 10,00 m und einer Grundfläche von 445 m² auf dem [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafel informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Zweite erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ (§ 4a Abs. 3 BauGB)

In der Zeit vom 16.02. bis einschließlich 02.03.2015 fand die erste erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung statt. Während dieser Zeit gingen Stellungnahmen ein, die eine zweite erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung erforderlich machen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- In der Planzeichnung wurde die Abgrenzung des Allgemeinen Wohngebietes und der privaten Grünfläche ebenso wie die Abgrenzung zwischen dem Sondergebiet 1 und der privaten Grünfläche zeichnerisch geändert (A.2.1 und A.2.2),
- bei dem Planzeichnen des Sondergebiets 2 wurde die grüne Hinterlegung entfernt (A.2.3),
- es werden jetzt Flächen für Boots-/ Bade-/ Freizeithütten ausgewiesen (A.7.2) und
- die Planzeichnung unter A.16 wurde hinsichtlich des Sondergebiets 2 ergänzt.
- Die textlichen Festsetzungen C.2.6 und C.2.9 wurden auf die nun zulässigen Boots-/ Bade-/ Freizeithütten angepasst,
- es wurde eine Beschränkung von zwei Querriegeln je Gebäude aufgenommen (C.2.11) und
- unter C.3.1 und C.3.2 waren ebenfalls Änderungen aufgrund der Boots-/ Bade-/ Freizeithütten erforderlich.
- Bei dem Hinweis D.1.1 wurde das südlich gelegene Hotel gestrichen und
- der Hinweis D.1.2 bezüglich des öffentlichen Parkplatzes wurde inhaltlich geändert, da es hier zu keiner kritischen Belastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung kommt.

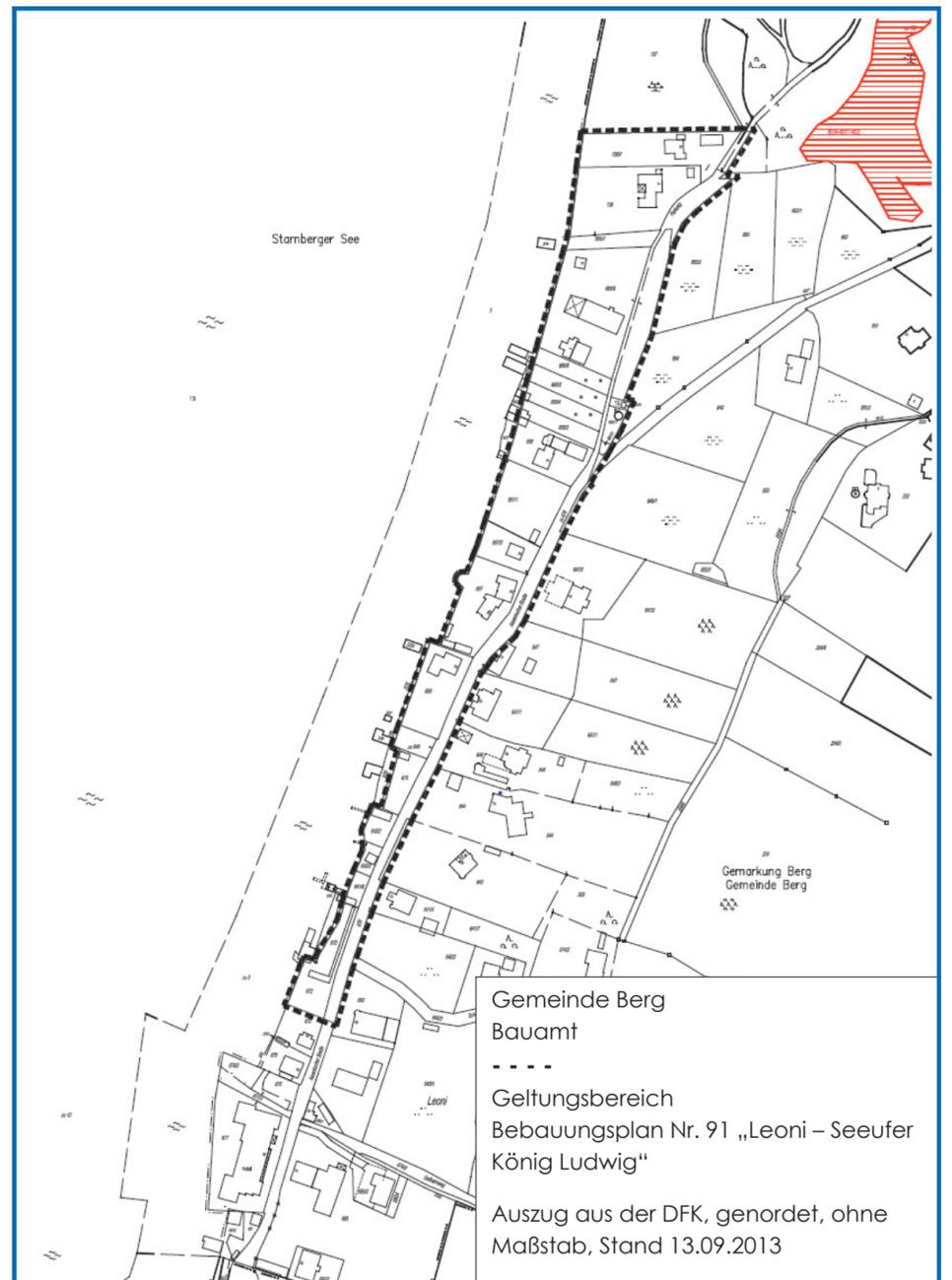
In der Begründung einschließlich Umweltbericht wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 „Leoni – Seeufer König Ludwig“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der Baumbestandsplan sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich ausgelegt. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht und Baumbestandsplan ist beigelegt. Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Plan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung zur Lärmbelastung durch Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes (Ingenieurbüro Greiner vom 04.07.2014) - Beurteilung des öffentlichen Parkplatzes am nördlichen Ende des Parkweges (Ingenieurbüro Greiner vom 30.03.2015)
Pflanzen	- Baumbestandsplan mit Kronenradius (Stand 04.05.2015) - Angrenzendes kartiertes Biotop „Quellgebiet und Steilhang im Schlosspark Berg“
Tiere	- Das Seeufer bietet zahlreichen Wasser- und Brutvogelarten sowie Libellen und Insekten Lebensraum (Begründung / Umweltbericht vom 04.05.2015)
Boden und Wasser	- Boden ist in der Regel versickerungsfähig - Randflächen im südlichen Bereich können durch hohe Wasserstände eingestaut werden (Begründung/Umweltbericht vom 04.05.2015)
Landschaft	- Ausführungen zum Landschaftsbild (Begründung/Umweltbericht 04.05.2015)
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Betroffene Denkmäler wurden aufgenommen
Landschafts- und sonstige Pläne	- Angrenzende Landschaftsschutzgebiete: „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“, „Starnberger See – Ost“ und das Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Starnberger See“
Wechselwirkungen	- Darstellung im Umweltbericht vom 04.05.2015



STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung einschließlich Umweltbericht und der Baumbestandsplan sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen nochmals in der Zeit vom

22.05. bis einschließlich 08.06.2015

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Zusätzlich können folgende Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Berg eingesehen werden:

- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbelärm) und
- Beurteilung des öffentlichen Parkplatzes am nördlichen Ende des Parkweges.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 07.05.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 10. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 03.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

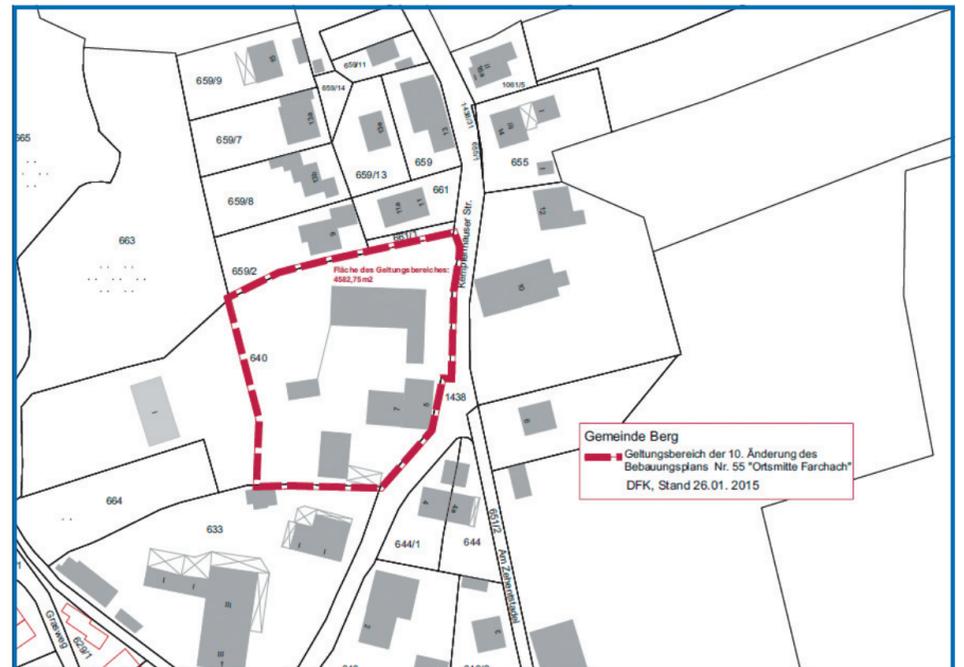
Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Grundstückes Fl. Nr. 640, Gemarkung Bachhausen.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

Die Lage des Plangebietes ist im nebenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich **bis zum 03.06.2015** zu der Planung äußern.

Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55



Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Berg (Amt 3, Ratsgasse 1, 82335 Berg).

Der Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Bau-

gesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Berg, 11.05.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Moosstraße 5 • 82319 Starnberg